

Steuertipp für Unternehmen: Besteuerung von Personengesellschaften Wahlrecht ab 01.01.2022 nach § 1a Körperschaftssteuergesetz (KStG)

Steuerliche Entlastungen können sich ergeben, wenn Personengesellschaften beantragen, sich nach dem neuen §1a KStG hinsichtlich der Körperschaftssteuer KSt. wie Kapitalgesellschaften besteuern zu lassen.

Was bedeutet das?

Die Gesellschafter werden wie die Gesellschafter einer Kapitalgesellschaft besteuert. Damit ist die Entlastung für Inhaber- und Familien-geführte Personengesellschaften von Bedeutung.

Welche Vorteile hat die Ausübung der Option?

Gewinne und Verluste wirken sich zunächst nur auf der optierten Personengesellschaftsebene aus; die körperschaftssteuerliche Belastung liegt bei einem Steuersatz von 15,825% incl. Soli-Zuschlag. Die Besteuerung der Gesellschafter erfolgt erst, wenn die Gesellschaft Gewinne ausschüttet. Ist der Gesellschafter eine natürliche Person, beträgt der Steuersatz 26,375% Einkommensteuer EkSt. incl. Soli-Zuschlag. Die Gewerbesteuer wird unabhängig von der Rechtsform abgeführt und wird bei Personengesellschaften auf die EkSt. „kostenneutral“ angerechnet; bei der Kapitalgesellschaft fällt sie neben der KSt. an.

Wie wird die Option ausgeübt?

Zunächst ist die Zustimmung aller Gesellschafter erforderlich, sofern der Gesellschaftervertrag nicht auch eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit zulässt. Der formale Antrag muss beim zuständigen Finanzamt gestellt werden und ist einen Monat vor Beginn des Wirtschaftsjahres zu stellen, ab dem die Körperschaftsbesteuerung umgestellt werden soll. Der bisherige Buchwert wird in der optierten Personengesellschaft nahtlos fortgeführt. Eine Rückoption ist auf Antrag möglich, was erhebliche steuerliche Konsequenzen haben kann. Das trifft auch bei Liquidation und Kapitalauskehr zu, wo der Totalgewinn ggf. zum Spitzensteuersatz versteuert wird.

Wann ist die Optionsausübung sinnvoll?

Zunächst ist die Voraussetzung, dass die Gesellschaft profitabel ist und dass Gewinne thesauriert werden sollen. Grundsätzlich ist das ja auch möglich, wenn eine vollständige Umwandlung in eine Kapitalgesellschaft erfolgt. Bei der optierten Personengesellschaft bieten sich aber folgende weitere Vorteile an:

- Eine Mitbestimmung nach dem Drittelbeteiligungsgesetz bei Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern (Kapitalgesellschaften) kann vermieden werden. Bei Personengesellschaften ist die Grenze 2000 Mitarbeiter.
- Die Offenlegung des Jahresabschlusses hat geringere Anforderungen.
- Geringerer Aufwand in vertragsrechtlicher Hinsicht: Kein Notar, keine Umschreibung im Handelsregister, keine Umstellung von Verträgen.

Praxistipp: Die Wahl der Besteuerung ist nur für Personenhandels- und Partnerschaftsgesellschaften möglich, NICHT für GbRs oder Einzelunternehmer.

Wir freuen uns, Sie bald auch zur persönlichen Beratung wieder in unseren Büros treffen zu können.

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich GmbH

Steuerberatungsgesellschaft

Kanzlei Hilpoltstein

Bürozeiten:

Mo.-Do. 7:30-16:30

Fr. 7:30-12:30

Kontakt:

Dipl.- Kfm.

Gerhard Güllich

Steuerberater

Kanzlei Erlangen

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich GmbH
Steuerberatungsgesellschaft

Ohmstraße 9

91161 Hilpoltstein

Tel. 09174 / 47 96 – 0

Fax 09174 / 47 96 50

guellich.info Email: hip@guellich.info



**Jetzt DIGITAL mit
unseren
Steuerkanzleien
abwickeln.**

Dipl.-Kfm. Gerhard Güllich
Steuerberater

Äußere Brucker Straße 51

91052 Erlangen

Tel. 09131 / 80 83 – 0

Fax 09131 / 80 83 33

guellich.info Email: er@guellich.info

